

(b) Nachnennung

SpielerInnen können bis 14. Dezember 2017 und für die Spielberechtigung maximal 2 Tage vor einem eigenen Spiel vom jeweiligen Team nachgenannt werden. Der FeldspielerIn/Goalie ist bei Herbert Windholz per email (herbert@eahl.at) zu nennen und mit den Daten wie bei Erstnennung im myteam-Portal einzutragen. Pro Mannschaft ist die Nachnennung von 10 FeldspielerInnen und/oder Goalies möglich.

Die Nachnennung je FeldspielerIn oder Goalie wird mit € 20 Nenngeld verrechnet.

Die Spielberechtigung für nachgenannte FeldspielerInnen/Goalies wird erst nach Einlagen aller Gelder und vollständiger Dokumentation im myteam-Portal erteilt.

(c) Sonderregelung für Torhüter

Im Ausnahmefall darf ein in der EAHL genannter Goalie von Spiel zu Spiel – auch divisionsübergreifend - verliehen werden. Dazu ist keine gesonderte Nennung notwendig, es ist dies jedoch vorab am Mannschaftsblatt festzuhalten. Jede Mannschaft darf sich während der gesamten Saison für maximal 3 Spiele ein und denselben Tormann/frau leihen. Bei festgestelltem Einsatz eines nicht spielberechtigten Goalies erfolgt eine Strafverifizierung der betroffenen Spiele zu Lasten der verursachenden Mannschaft mit 5:0 und eine Bestrafung der verursachenden Mannschaft laut Strafenkatalog siehe 3.10.a.

3.6 Spielerpass

Nach Nennung eines SpielerIn wird ein virtueller Spielerpass erstellt, der die angebenen Daten enthält. Diese Pässe sind auf www.eahl.at bei den genannten Mannschaften der EAHL 2017/2018 jederzeit ersichtlich, werden vom Schiedsrichter vor jedem Spiel eingesehen und mit dem Mannschaftsblatt, auf dem die anwesenden SpielerInnen erfasst sind, abgeglichen. Der Schiedsrichter ist berechtigt, SpielerInnen, die über keinen virtuellen Spielerpass verfügen, vom Spiel auszuschließen.

SpielerInnen ohne EAHL-Pässe sind zur Teilnahme eines Ligaspielles grundsätzlich nicht zugelassen. Bei festgestelltem Einsatz eines nicht Spielberechtigten erfolgt eine Strafverifizierung der betroffenen Spiele zu Lasten der verursachenden Mannschaft mit 5:0 und eine Bestrafung der verursachenden Mannschaft laut Strafenkatalog siehe 3.10.a.

Die Schiedsrichter sind ermächtigt, SpielerInnen jederzeit und ohne Rechtfertigung zu überprüfen.

3.7 Pflichten der Heimmannschaft

Das Heimteam bezieht ausnahmslos die Spielerbank, die von der Zeitnehmung aus gesehen an der linken Seite ist.

Hier gilt ausschließlich der Ligakalender – auch wenn ein Spiel aus technischen oder organisatorischen Gründen auf einem Platz ausgetragen wird, der darauf hindeuten würde, dass die andere Mannschaft die Heimmannschaft wäre.

3.8 Mannschaftsblatt und Spielbericht

(a) das Mannschaftsblatt

Das Mannschaftsblatt wird zu Saisonbeginn mit den genannten Spielern je Mannschaft von der Ligaorganisation erstellt und den Mannschaftssprechern per email zum selbstständigen Ausdrucken übermittelt. Dieses Blatt ist vor jedem Spiel der Zeitnehmung korrekt ausgefüllt – wie nachfolgend beschrieben - zu übergeben.

- 1) Die Nummern der anwesenden SpielerInnen sind in den Positionsfeldern der Linien einzutragen.
- 2) Bei Änderung der Spielernummer ist die richtige Rückennummer beim Spielernamen zu vermerken.
- 3) Handschriftliche Änderungen der Spielernamen sind nicht zulässig.
- 4) Bei mehreren aufgestellten Goalies ist die Angabe des Starting Goalies (GK1) sowie Back-up Goalie (GK2) einzutragen.

Sobald eine Mannschaft einen oder mehrere SpielerInnen nachnennt (siehe 3.5.b.), wird das Mannschaftsblatt adaptiert und der jeweiligen Mannschaft per mail zum selbstständigen Ausdrucken zur Verfügung gestellt.

Das Mannschaftsblatt ist mindestens 15 Minuten vor Spielbeginn bei der Zeitnehmung abzugeben.

Das Mannschaftsblatt kann bis 15 Minuten vor Spielbeginn auch per mail an harald@eahl und herbert@eahl übermittelt werden.

Bei Nicht-Abgabe siehe Strafenkatalog 3.10.(f)

(b) der Spielbericht

Der Spielbericht wird vom von der Liga bereitgestellten Zeitnehmer des jeweiligen Spieles mit dem zur Verfügung gestellten System von hockeydata (e-grep) geführt. Er beinhaltet Informationen, die jederzeit und auch während des Spieles auf www.eahl.at einsehbar sind (live-Scoring).

Der Spielbericht ist unmittelbar nach Beendigung des Spiels durch den/die Schiedsrichter zu bestätigen und wird a.s.a.p. vom Zeitnehmer auf www.eahl.at hochgeladen.

3.9 Proteste und technische Vergehen

1) Proteste sind unmittelbar nach Bekanntwerden der strittigen Situation im Spielbericht festzuhalten. Nicht im Spielbericht festgehaltene Proteste werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Protest ist unabhängig von einem einzelnen Spiel berechtigt. In einem solchen Fall ist der Protest sofort bei Auftreten an das Ligagremium zu richten.

Grundsätzlich entscheidet immer der/die Schiedsrichter vor Ort ob das Spiel aufgrund eines Protestes weitergeführt oder abgebrochen wird, siehe 3.10.c.

Um einer Flut „sinnloser“ Proteste vorzubeugen wird eine Protestgebühr von Euro 50,- eingeführt die nachweislich spätestens mit Abgabe des Protestes schuldfreiend einzuzahlen ist. Ein Protest ohne Zahlungsnachweis ist formell bis zum Zahlungseingang ungültig und wird erst ab dann behandelt!

Im Falle einer Abweisung des Protestes verbleibt das Geld am Konto, bei Stattgabe wird der Betrag der/dem EinzahlerIn rücküberwiesen!

2) Technische Vergehen sind im Grunde Vergehen nach Punkt 3.10.a., b., c., und d. des Strafenkataloges. Die technischen Vergehen werden gewöhnlich durch Strafverifizierungen mit dem Ausgang 5:0 geahndet. Eine Ausnahme besteht, wenn die zu bestrafende Mannschaft das fragliche Spiel ohnehin mit einer Tordifferenz von fünf oder mehr Toren verloren hat. Dies gilt auch in Situationen, in denen die Partie nicht vollständig ausgespielt wurde (Abbruch, Abtreten), hier gilt der Zwischenstand bei Abbruch der Begegnung.

ANMERKUNG: sollte sich herausstellen, dass ein technisches Vergehen aus taktischen Gründen mutwillig verursacht wurde (mit Hinblick auf die Tordifferenz), so kann durch das Ligagremium das Spiel auch mit einem anderen Ergebnis als 5:0 oder dem aktuellen Zwischenstand strafverifiziert werden.

3.10. Strafenkatalog

(a) SpielerInnen ohne Spielberechtigung

SpielerInnen/Goalies, die im Verdacht stehen, ohne Spielberechtigung eingesetzt worden zu sein, können unter Abgabe eines Protestes (siehe 3.9.1) vom Ligagremium überprüft werden. Sollte sich bei einer solchen Überprüfung herausstellen, dass ein SpielerIn/Goalie nicht spielberechtigt war, so wird dieser für die Zukunft ausgeschlossen und alle bisherigen Spiele der verursachenden Mannschaft, strafverifiziert. (siehe 3.6 und ausgenommen Situation Leihgoalie siehe 3.5.c.). In jedem Fall wird eine Geldstrafe von € 150 gegen die verursachende Mannschaft ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

(b) Nichterscheinen oder Erscheinen mit unzureichendem Kader

Erscheint eine Mannschaft nicht oder nur mit einem unzureichenden Kader zum Spiel, so wird dieses Spiel strafverifiziert. Als unzureichend gilt dabei ein Kader von weniger als fünf Feldspielern und einem Tormann. Es wird eine Geldstrafe von € 150 gegen die verursachende Mannschaft ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

Tritt eine Mannschaft mit einem solchen Minimalkader zu einem Spiel an, und fällt einer der Spieler aus welchen Gründen auch immer aus, so gilt das als eigenverschuldetes Abtreten (siehe nachstehend 3.10.d.).

(c) Abbruch eines Spiels

Sollte ein Spiel aufgrund technischer Infrastrukturprobleme außerhalb des Einflusses der Teams (Eis, Strom, etc.) abgebrochen werden, so entscheidet das Ligagremium über eine mögliche Neuaustragung, bzw. des zu wertenden Ergebnisses.

Wird ein Spiel aufgrund des Verhaltens einer Mannschaft durch den Referee abgebrochen, so wird diese Partie zu Lasten der verursachenden Mannschaft strafverifiziert. Es wird eine Geldstrafe von € 150 gegen die verursachende Mannschaft ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

(d) Abtreten einer Mannschaft

Sollte eine Mannschaft frühzeitig abtreten, so wird das Spiel zu Lasten der verursachenden Mannschaft strafverifiziert. Zur Eruiierung der verursachenden Mannschaft erfolgt im Zweifelsfall eine Anhörung der Mannschaftsführer durch das Ligagremium, welche über die Wertung des Spieles entscheidet. Es wird eine Geldstrafe von € 150 gegen die verursachende Mannschaft ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

(e) unzureichendes Mannschaftsblatt

Ist das Mannschaftsblatt unzureichend ausgefüllt (Änderung der Spielernummer ist nicht eingetragen, Ersatztormann ist nicht genannt, ein als nicht anwesender gekennzeichnete Spieler/In ist im Einsatz o.ä.) wird eine Geldstrafe in der Höhe von € 25 gegen die verursachende Mannschaft ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

(f) Mannschaftsblatt zu spät, nicht im Original oder gar nicht abgegeben

Das Mannschaftsblatt ist mindestens 15 Minuten vor Spielbeginn bei der Zeitnehmung abzugeben. Liegt das Mannschaftsblatt bis zu diesem Zeitpunkt nicht oder nicht in vorgeschriebener Form im Original vor, wird eine Geldstrafe in der Höhe von € 25 gegen die verursachende Mannschaft ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

(g) keine Werbung am Helm

Mannschaften können vor der Saison entscheiden, ob sie mit oder ohne Helmkleber des Ligasponsors spielen. Daher gilt Nachfolgendes nur für Mannschaften, die sich verpflichtet haben, die Helmkleber zu tragen. Die Schiedsrichter sind angehalten, Spieler ohne sichtbar getragene Werbekleber zur Anbringung solcher aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, ergeht ein Schiedsrichterbericht an das Ligagremium, der eine Geldstrafe über € 50 gegen die verfehlende Mannschaft nach sich zieht. Im Wiederholungsfall verdreifacht sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

4 Spielregeln

Grundsätzlich unterliegen alle Spiele der EAHL dem jeweils aktuellsten Regelbuch der IIHF und der Auslegung der anwesenden Schiedsrichter.

4.1 Schiedsrichter

Jedes EAHL - Ligaspiel wird durch zwei Schiedsrichter geleitet– im seltenen Ausnahmefall kann das Spiel von nur einem Schiedsrichter geleitet werden. Die Besetzung der Spiele erfolgt durch den Schiedsrichter-Referenten für Wien/NÖ, Roland Six.

Schiedsrichter, die in der EAHL zum Einsatz kommen, dürfen keiner in der EAHL spielenden Mannschaften angehören (gilt für FeldspielerInnen und Goalie gleichermaßen).



Es muss klar ersichtlich sein, dass der Schiedsrichter fähig ist, die Aufgabe zu erfüllen (Referenzen). In der Saison 2017/2018 werden alle Spiele von Schiedsrichtern des ÖEHV geleitet, die damit eindeutig befähigt sind.

Den Anweisungen des/der Schiedsrichter(s) ist unwidersprochen Folge zu leisten. Nicht-Einhaltung zieht einen Platzverweis sowie eine Disziplinarstrafe nach sich.

Jede Entscheidung eines Schiedsrichters gilt vor Ort und in dem Moment seiner Entscheidung. Nachträgliche Anfechtungen oder Proteste mit Zuhilfenahme von eventuellen Videoaufzeichnungen werden nicht akzeptiert.

4.2 Captains & Assistant Captains

Vor Spielbeginn sind dem Schiedsrichter je Mannschaft ein Captain und mindestens ein Assistant Captain zu nennen und im Mannschaftsblatt schriftlich festzuhalten. Beide müssen genannt und spielberechtigt, sowie am Spieltag im Kader sein. Während des Spiels muss der Captain durch ein auf der Brust getragenes 'C' erkennbar sein, der/die Assistant Captain(s) durch ein 'A'.

4.3 Spielzeit und Zeitnehmung, Penaltyschiessen, Eisreinigung

Für jedes Ligaspiel beträgt die beim Hallenbetreiber gebuchte tatsächliche Eiszeit mindestens 110 Minuten. Gespielt wird 3 mal 20 Minuten brutto (die letzten 5 Minuten des letzten Drittels mit 5 Minuten netto), mit je 5 Minuten Pause zwischen den Dritteln und 15 Minuten Aufwärmphase inkl. Begrüßung. Die Zeitnehmung wird von der Liga zur Verfügung gestellt.

Steht nach regulärer Spielzeit kein Sieger fest, wird nach 5 Minuten Pause eine Verlängerung von 10 Minuten netto gespielt. Gibt es auch nach dieser Overtime keinen Sieger, wird ein Penalty-Schießen nach IIHF-Regeln* durchgeführt.

Die letzten 5 Minuten des letzten Drittels, sowie die eventuell notwendige Overtime werden mit Netto-Spielzeit durchgeführt.

In sehr seltenen Fällen kann es daher zu einem zeitlich verspäteten Beginn des nachfolgenden Spieles kommen.

Eine Eisreinigung erfolgt nach jedem Spiel.

Timeouts sind jederzeit möglich und zulässig, Dauer 30 Sekunden, die Spielzeit wird zu jedem Zeitpunkt des Spieles für die Dauer des Timeouts angehalten bzw. die Dauer des Timeouts bei der Spielzeit berücksichtigt. Jedem Team steht ein (1) Timeout je Spiel zu.

* die ersten 3 Schützen jeder Mannschaft müssen unterschiedliche Spieler sein, danach kann/darf auch immer wieder der-/dieselbe Spieler/in zum Penalty-Shot antreten.

Gewünschte Timeouts werden dem Schiedsrichter angezeigt, der die Zeitnehmung zum Anhalten der Zeit auffordert. Eine direkte Aufforderung an die Zeitnehmung durch die Teams ist nicht möglich.

Bei groben Spielverzögerungen (Verletzungen, Ausrüstungsgebrechen o.ä.) kann nur der Schiedsrichter nach eigenem Ermessen auch während der Brutto-Spielzeit die Zeit anhalten. Eine direkte Aufforderung an die Zeitnehmung durch die Teams ist nicht möglich.

4.4 Strafen

Das Körperspiel ist in der EAHL in beiden Divisionen grundsätzlich – sofern regulär - erlaubt. Generell gilt das 'Zero-Tolerance-Prinzip', speziell im Falle von Fouls mit dem Stock und Härteeinlagen, vor allem an der Bande.

Seitens der EAHL wird kein Personal zum Bedienen der Strafbank (Öffnen der Türe oder Wasserverpflegung o.ä.) zur Verfügung gestellt. SpielerInnen, die die Strafbank nach Ablauf Ihrer Strafe verlassen, müssen – sofern kein anderer von der jeweiligen Mannschaft Beauftragter vorhanden – die Türe selbstständig schließen. Andernfalls kann der/die SchiedsrichterIn eine kleine Bankstrafe wegen Spielverzögerung bzw. Unsportlichkeit gegen den verursachenden Spieler verhängen.

(a) Strafdauer

Eine kleine Bankstrafe dauert 3 Minuten brutto (2 Minuten bei Netto-Spielzeit), die große Bankstrafe 7 Minuten brutto (5 Minuten bei Netto-Spielzeit). Disziplinarstrafen dauern 10 Minuten brutto (10 Minuten bei Netto-Spielzeit).

(b) Spieldauer-Disziplinarstrafen

Spieldauer-Disziplinarstrafen ziehen automatisch eine Sperre für ein Spiel nach sich. Sollte ein Feldspieler oder Goalie in der laufenden Saison bereits eine Spieldauerstrafe erhalten haben, so zieht jede weitere eine Sperre für jeweils zwei Spiele nach sich. Eine Sperre aufgrund einer Spieldauer-Disziplinarstrafe gilt auch saisonübergreifend.

(c) Matchstrafen

Matchstrafen ziehen automatisch eine Sperre für ein Spiel nach sich. Über die tatsächliche Länge der Strafe entscheidet das Ligagremium nach Prüfung der Sachlage und „Anhörung“ des anwesenden Schiedsrichters. Gegebenfalls wird der jeweils betroffenen Mannschaftsführer befragt. Die diesbezüglichen Konversationen haben jeweils schriftlich zu erfolgen! Eine Sperre aufgrund einer Matchstrafe gilt auch saisonübergreifend.



4.5 Werbung

Jede Mannschaft kann frei entscheiden, ob sie die Helmkleber des Ligasponsors tragen möchte. Diese Entscheidung ist dem Ligagremium bis spätestens 2 Wochen vor Liga Start, spätestens bis 15. September 2017 24:00 schriftlich mitzuteilen.

Jeder an der EAHL teilnehmende Spieler, dessen Mannschaft sich für das Tragen der Helmkleber entschieden hat, verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Kleber am Helm beidseitig sichtbar und bei jedem Spiel der EAHL zu tragen. Ein ausreichender Bedarf kann jeder teilnehmenden Mannschaft vor Saisonbeginn zur Verfügung gestellt und zusätzlich jederzeit bei Herbert Windholz kostenfrei unter herbert@eahl.at angefordert werden.

Streaming-Aufzeichnungen, die eventuell von Mannschaften vorgenommen werden, dienen lediglich zur Verbreitung und sind für Reklamationen bei Tor-, Straf- oder anderen Schiedsrichterentscheidungen nicht als Protestmittel zulässig.

4.6 Ausrüstung & Sicherheit

Eishockey ist ein Kontaktsport. Die SpielerInnen werden durch die Teilnahme an der EAHL auf die Notwendigkeit und Bedeutung von persönlicher Schutzausrüstung hingewiesen – letztlich bleibt die Verantwortung jedoch dem/der SpielerIn selbst überlassen. Unkorrekte Ausrüstung ist dem IIHF-Reglement entsprechend nicht erlaubt, die Schiedsrichter entscheiden ggf. über Einsatz bzw. Anwendung. *Die Teilnahme an einem Ligaspiel der EAHL erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr, alle Teilnehmer entbinden die Liga-Organisation und alle Sponsoren von jeglicher Haftung, auch gegenüber Dritten (z.B. Puckflug). Es sind keine Sanitäter oder zur Verfügung stehende medizinische Geräte/Materialien vor Ort.*

5 Kosten/Ligateilnahme

- a) Die Teilnahme an der Liga bzw. am Play-Off kann nur nach Bezahlung der jeweils festgelegten Beiträge erfolgen.
- I) Für Mannschaften, die sich zum Tragen der Helmkleber des Liga Sponsor verpflichten, belaufen sich die Gelder für die Saison 2017/2018 pro Mannschaft auf € 2.000 (Div. C € 1.800) für die Teilnahme am Grunddurchgang und € 700 für die Teilnahme am Play-Off.
 - II) Für Mannschaften, die sich gegen das Tragen der Helmkleber des Liga Sponsor entschieden haben, belaufen sich die Gelder für die Saison 2017/2018 pro Mannschaft auf € 2.500 (Div.C € 2.300) für die Teilnahme am Grunddurchgang und € 1.000 für die Teilnahme am Play-Off.
- b) Bei Nennung der Mannschaft ist bis 22.September 2017 jeweils unter Nennung des Mannschaftsnamens auf das angegeben Konto zu überweisen. Die Liga Organisation übermittelt den entsprechenden Zahlungsbeleg an den/die Mannschafts-Sprecher der jeweiligen Mannschaft zeitgerecht.
- c) Bei Nicht-Erreichen des Play-Offs werden die Teilnahmekosten dafür (€ 700 bzw. € 1.000) auf das jeweilig zu nennende Konto rücküberwiesen bzw. wieder gegengerechnet der Nenngebühr der nächsten Saison einbehalten.
- d) Zur Teilnahme an der Liga ist vor Ligastart eine Regelkundes Schulung und Statuteneinweisung verpflichtend vorgeschrieben. Je teilnehmendem Team sind mindestens 10 SpielerInnen/Trainer zwingend zu einem Schulungs-Termin anwesenheitspflichtig. Die Kosten dafür werden von der Liga übernommen, Dauer ca. 90 Minuten.

Sollte zu diesen vereinbarten Terminen eine Mannschaft nicht ausreichend vertreten sein, muss diese zum Erlangen einer Spielberechtigung gegen eigene Kosten (€39) einen Nachweis einer Durchführung einer solchen „Schulung“ vorlegen können.

Die Vereinbarung zu einem Schulungstermin ist selbstständig unter roland@eahl.at vorzunehmen.



6 Codex

Die Teilnahme an der Liga ist den SpielernInnen mit Hobby-Niveau vorbehalten und stellt keine Plattform zur Verwirklichung von „verhinderten Profis“ oder „gescheiterten Halb-Profi-Existenzen“ dar. Es gilt das "fair-play"-Prinzip.

Die Schiedsrichter in den einzelnen Partien sind angehalten, jedes Verhalten, das diesem Codex widerspricht, beim Mannschaftskapitän bzw. Trainer anzuzeigen und gegebenenfalls den/die betreffenden SpielerIn nach **1-maliger Verwarnung** vom verbleibenden Spiel auszuschließen.

In weiterer Folge kann bei Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Falles das Ligagremium (siehe 2.2) eine weitergehende Sanktionierung gegen den oder die verfehlenden SpielerIn aussprechen.